

penfation, als die des Ordinarius, eine Trauung, bei welcher canonische Hindernisse obwalteten, vorzunehmen. Die Annahme irgend eines Titels vom päpstlichen Stuhle ohne vorherige Nachsichtung der landesherrlichen Genehmigung wurde am 21. August desselben Jahres strengstens verboten. Ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt des Kaisers waren die Klöster. Schon auf seiner ersten Reise durch Italien zeigte er zu Mailand, welche Ansicht er vom Klosterleben habe; nach einem Besuche der dortigen Frauenklöster schickte er den Ronnen, weil er sie nicht hinreichend beschäftigt glaubte, Leinwand, woraus sie Hemden für seine Soldaten verfertigen sollten. Abgesehen davon, daß die Klöster der Neuerungspartei längst ein Dorn im Auge waren, konnten dieselben unmöglich in einem Staate länger unangefochten bestehen, in welchem eine möglichst große Population und eine ausgedehnte Industrie als das Geheimniß des öffentlichen Wohles galten. Durch ein Handschreiben vom 30. October 1781 an die Staatskanzlei verfügte der Kaiser die Aufhebung aller Orden, welche „ein bloß beschaulichs Leben führten und zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbares beitrügen“. Ein beträchtlicher Theil der Klöster, im Ganzen an 700, wurden in kurzer Zeit nach einander insolge dieser allerhöchsten Verfügung aufgehoben. Nur Rücksichten auf das Volk, das aus den meisten Klöstern seine Wohlthaten genoß, hinderten eine totale Auflösung derselben. Dafür suchte man dem Klosterwesen eine solche Organisation zu geben, daß es sich in sich selbst auflösen mußte. In dieser Absicht wurde durch eine Verordnung vom 24. März 1781 der Zusammenhang der inländischen mit den ausländischen Klöstern bis auf einige höchst unbedeutende Punkte aufgehoben; durch eine andere vom 11. September 1782 wurden alle Exemtionen abgestellt, und endlich wurden den 30. November 1784 selbst gegen die Ordensverfassung periodische Wahlen angeordnet. Diese Maßregeln mußten nothwendig den Verfall der Klosterdisciplin herbeiführen; besonders galt dieß von der zuletzt genannten, da bei den periodischen Wahlen die Oberrn sich nicht für die Zukunft vertheidigen wollten und deßhalb zu allen Vernachlässigungen der Disciplin schwiegen. Der Personalstand der noch bestehenden Klöster schrumpfte sehr zusammen; denn insolge Mangels an Curatgeistlichen wurden viele Mitglieder in die Seelsorge verlegt, andererseits wurde die Aufnahme von Novizen für die nächsten zwölf Jahre ohne specielle Genehmigung der Regierung, die höchst selten ertheilt wurde, verboten. Nicht besser als den Klöstern ging es den sogen. Bruderschaften und Congregationen. Man hob sie auf und wollte dafür eine monströse Bruderschaft der thätigen Nächstenliebe einführen. Ebenso wurde der Orden der Tertiärer gänzlich aufgehoben, nachdem die Aufnahme in denselben schon 1772 verboten worden. Aus den eingezogenen Klostergütern wurde (28. Februar 1782) ein sogen. Religionsfond gebildet, der zu verschiedenen

kirchlichen Zwecken, besonders zur Dottrung und Aufbesserung der Pfründen verwendet werden sollte. Hinsichtlich des Säkularclerus wurden die Patronatsrechte der Privaten vielfach beschränkt; die Besetzung aller dem päpstlichen Stuhle referirten Canonicate zog die Regierung an sich. Für was man den Geistlichen im Staate ansah, erhellt daraus, daß man ihm auftrug, gegen Constrebande und für die Conscriptio zu predigen, jede neue Regierungsanstalt auf Verlangen dem Volke zu empfehlen und alle Gesetze ohne Unterschied des Inhaltes von der Kanzel zu verkünden. Eine Verordnung vom 3. October 1781 verlangte, daß der katholische Pfarrer auch in der Toleranz dem Volke mit gutem Beispiele vorangehe und auch ohne garantirte katholische Kindererziehung gemischte Ehen einsegne. Der Clerus war schwach genug, sich zu allem diesem herzugeben; dadurch verlor er bei den niederen Ständen das Vertrauen und fand bei den höheren Geringschätzung.

Wohl von den nachtheiligsten Folgen waren die Reformen, welche die Bildungsanstalten des katholischen Clerus trafen. Der von Rautenstrauch verfaßte und schon unter Maria Theresia (1775) eingeführte Studienplan genügte der unter dem Vorfize des Jansenisten von Swieten (des jüngern) gebildeten Studienhofcommission nicht mehr; man glaubte weiter gehen zu müssen. So wurden die Dogmatik und Exegese durch den leichtesten Rationalismus verflacht; die Kirchengeschichte aber wurde eine Zeitlang nach dem Werke des Protestanten Matthias Schröckh vorgetragen, bis dasselbe durch das Werk Dannenmaiers überflüssig gemacht wurde. Im Kirchenrechte reichte Rieggers Lehrbuch nicht mehr aus. Durch Hofdecret vom 24. September 1784 wurde dasselbe durch Pehems Praelocationes in jus oeclesiasticum universum ersetzt. Um den Eingriffen der Staatsgewalt in den Bereich der Kirche einen möglichst weiten Spielraum zu geben, wurden in diesem Werke unter dem satirisch klingenden Titel des Jus advocatiae oeclesiasticae die Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in's Maßlose getrieben. Dieses Werk wurde zwar in Rom censurirt, allein die österreichischen Bischöfe erhoben keine Einsprache gegen dasselbe. Uebrigens wurde Pehem noch von anderen Canonisten überboten, z. B. Eybel und Gmeiner. Um sich der Docenten zu versichern, forderte die Regierung (5. Februar 1785) von den Candidaten zum theologischen Doctorat die Angelobung reformatorischer Bemühungen und entthob die Professoren der Theologie der Beeidigung auf die Confessio Tridentina. Die bischöflichen und Klosterschulen, sowie die bischöflichen Seminarien wurden aufgehoben und statt dieser letzteren für mehrere Diöcesen eines Bezirks sogen. Generalseminarien (s. d. Art.) errichtet, und zwar zu Wien, Pest, Bavia und Lwien; Filialanstalten von diesen waren die Seminare zu Graz, Olmütz, Prag, Innsbruck und Luxemburg. Dieselben waren von den Bischöfen ganz unabhängig und galten wegen des Geistes, der in ihnen herrschte, als